

Gliederung der Partei

§ 8

Die Partei gliedert sich in:

- a) Wohnbezirksgruppen und Betriebsgruppen,
- b) Ortsgruppen,
- c) Kreise,
- d) Bezirke,
- e) Landes-(Provinzial-)Verbände.

Wohnbezirks- und Betriebsgruppen

§ 9

1. Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen sind die Grundeinheiten der Partei.
2. In den Betrieben sind Betriebsgruppen zu errichten. Parteimitglieder, die in einem Betrieb tätig sind, gehören dieser Betriebsgruppe an und sind verpflichtet, darin aktiv zu arbeiten. Sie sind außerdem verpflichtet, an der Arbeit der Gruppe ihres Wohnbezirks oder ihrer Ortsgruppe, in der sie erfaßt sind, teilzunehmen.
3. Die nicht in Betriebsgruppen organisierten Parteimitglieder werden in Wohnbezirksgruppen organisiert.
4. Die Grundeinheiten wählen eine Leitung zur Führung ihrer Parteiarbeit.
5. Die Grundeinheit führt die Politik der Partei in ihrem Bereich durch. Die Grundeinheit kann politische Entscheidungen nur für ihren Bereich treffen.
6. Aufbau und Aufgaben der Grundeinheiten regelt das Kreisstatut (§ 25).

Ortsgruppen

§ 10

1. Die Grundeinheiten einer Gemeinde werden zu einer Ortsgruppe oder zu einer Untergliederung einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Die Ortsgruppe entscheidet in allen politischen Fragen ihres Bereichs, wobei ihre Grundeinheiten, die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen, diesen Entscheidungen unterliegen.
2. Die Mitglieder mehrerer benachbarter Gemeinden können zu einer Ortsgruppe vereinigt werden.
3. Mitglieder in Gemeinden, für die eine Ortsgruppe nicht besteht, gelten als Einzelmitglieder. Sie können der Ortsgruppe einer Nachbargemeinde zugewiesen werden. Ist das nicht angängig, so werden sie bei dem Sekretariat der höheren Gliederung geführt, die gebietsmäßig zuständig ist.
4. Reicht die Zahl der Mitglieder in einem Orte zur Bildung einer Ortsgruppe nicht aus und sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar, so bilden sie einen Stützpunkt. Sie wählen sich einen Stützpunktleiter. Dieser übernimmt die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes.